

Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat aufgrund §6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.164) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§14 und 16 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 in der zuletzt geänderten Fassung, in seiner Sitzung am, folgende Satzung beschlossen:

§1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in §2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr.25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben festgelegten Geltungsbereich. Dieser erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Barleben, Flur 2, Flurstücke 28/2, 899, 631/28, 628/28, 629/28, 630/28, 632/28, 903, 638, 634, 637, 636, 635 und 633. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der Satzung.

§3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Eine Entscheidung trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird (mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken), der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung einer Ausnahme nach Absatz 2 nicht erteilt werden könnte.

§4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet oder mit der Rechtsverbindlichkeit des durch die Sperre zu sichernden Bebauungsplanes Nr.25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Landkreis Börde ist über das Inkraftsetzen der Satzung zu informieren.

Barleben,

Keindorff
Bürgermeister

Siegel